Der Trinker und die Trunksucht im Reichs-Strafgesetz-Buche nach geltendem Rechte und in kriminalpolitischer Hinsicht.

Rich. Herzstein.

110

Der Trinker und die Trunksucht im Reichs-Strafgesetz-Buche nach geltendem Rechte und in kriminalpolitischer Hinsicht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Herzstein

aus Bayreuth

Rechtspraktikant am kgl. Bezirksamt zu Bayreuth.

Approbiert am 14. Dezember 1905.

Bayreuth.
Buch- und Handelsdruckerei von Simon Fleischmann.
1906.

Referent: Professor Dr. Allfeld.

Seinen lieben Eltern

gewidmet

aus Dankbarkeit.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Das geltende Recht und seine Kritik:

1. § 361, Ziffer 5 3

2. § 51 5

II Reform-Vorschläge:

1. Bezüglich der bei unbedingt ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit begangenen Rechtsverletzungen 9

2. Bezüglich der bei verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Rechtsverletzungen 14

3. Bezüglich der actiones liberae in causa seu in libertatem relatae 23

4. Bezüglich der Bestrafung des Alkoholgenusses 28

Literaturverzeichnis 32

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0035

Einleitung.

Die Zeit, welche auf die Bearbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund verwendet wurde, war eine zu kurze, denn der allgemeine Wunsch nach erfolgter Einigung der norddeutschen Stämme drängte dahin, in dem neuerstandenen Staatswesen sobald als möglich auf einem so tief ins Volksleben eingreifenden Gebiete wie dem des Strafrechtes der Rechtszersplitterung ein Ende zu machen und eine gleichheitliche Behandlung aller herbeizuführen. Bei der notwendig damit verbundenen Uebereilung konnte natürlich keine zeitgemäße Neuschöpfung entstehen und man begnügte sich, das preußische Strafgesetzbuch von 1851 in einigen, allerdings wichtigen Punkten zu verbessern. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund beziehungsweise das Reichsstrafgesetzbuch, wie es nach der Gründung des Deutschen Reiches genannt wurde, steht demnach im Banne des mit veralteten Anschauungen behafteten preußischen Gesetzes. Auch die Abänderungen, die unser Reichsstrafgesetzbuch mit der Zeit erfahren hat, waren nicht imstande, den ihm aufgeprägten Stempel zu verwischen. Zudem sind seit seinem Entstehen Jahrzehnte verflossen. Die Praxis hat unterdessen verschiedene im Gesetze vorhandene Schäden aufgedeckt, die Statistik hat uns Aufschlüsse und Fingerzeige bezüglich der Wirksamkeit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gegeben, die das Strafrecht beeinflussenden Wissenschaften, insbesondere die Psychologie und Psychiatrie sind auf dem Wege des Forschens und Erkennens fortgeschritten und vor allem ist unsere Kultur mit der menschlicheren Beurteilung des Verbrechers unserem Strafgesetzbuche vorausgeeilt. Kein Wunder also, wenn diejenigen Stimmen immer zahlreicher und lauter werden, die eine Reform des Strafgesetzbuches fordern und Einlaß für neue Ideen begehren. Nicht zum wenigsten ist es die Person des Trinkers, auf die sich diese Forderungen beziehen. In welcher Richtung nun und insbesondere wie weit sich die hier einzusetzende Reform zu bewegen hat, davon eine Darstellung zu geben, möge in Folgendem versucht werden. Dabei soll aber der Stand der Literatur und Judikatur des geltenden Rechtes insoweit vor Augen geführt werden, als nötig ist, um eine Grundlage für die beabsichtigte Untersuchung zu schaffen.

I. Das geltende Recht und seine Kritik.

1. § 361, Ziff. 5.

Zu dieser Bestimmung stellt das Reichsstrafgesetzbuch mit folgenden Worten eine Strafnorm auf:

„Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Im Anschluß daran bestimmt

§ 362:

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten."

Betrachten wir die Person des in § 361 Ziffer 5 unter Strafe gestellten Trinkers. Ein Gelegenheitstrinker, der nur hie und da dem Alkohole übermäßig zuspricht, kann von dem Gesetze keinesfalls gemeint sein, da dasselbe von einem „Sichhingeben" spricht und dieser Begriff zweifellos eine regelmäßige, in kürzeren Zeiträumen aufeinanderfolgende Wiederholung in sich begreift. Bei einem Gelegenheitstrinker wird auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß er infolge des Trinkens in den vom Gesetze geforderten Zustand der Unterstützungbedürftigkeit gerät. Es kann demnach nur der Gewohnheitstrinker in Betracht kommen, was von den wenigen Aeußerungen, die sich über diesen Punkt in der Literatur[1]) finden, bestätigt wird. Gestatten wir nun

1) Frank, Komm. § 361 n. 5., v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 23 n. 4.

dem Psychologen das Wort, um über das innere Wesen eines Gewohnheitstrinkers Klarheit zu gewinnen.

v. Krafft-Ebing[2]) spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Der Mißbrauch des Alkohols ist ursprünglich ein Laster, eine Leidenschaft. Mit der Zeit führt aber das Laster zur Gehirnkrankheit (chronisch-entzündliche Prozesse). Die ersten Zeichen der Störung der Geistesfunktionen pflegen sich in der ethischen Sphäre kundzugeben als bedenkliche Abnahme der ethischen Gefühle und sittlichen Korrektive. Der Säufer verliert die Selbstachtung und wird gleichgiltig gegen die Wertschätzung seitens seiner Mitbürger. Sein Pflichtgefühl erlischt gegenüber Gesellschaft, Familie, Beruf, er wird ein brutaler zynischer Egoist (inhumanitas ebriosa). Gedächtnis, Intelligenz, geistige Energie lassen nach, er vermag seinen sittlichen, geistigen und materiellen Ruin zwar noch vorauszusehen, aber trotzdem seinem Laster nicht zu entsagen." Auch Kraepelin[3]) urteilt in ähnlicher Weise über den Gewohnheitstrinker und weist insbesondere auch darauf hin, daß derselbe in dem Krankheitsstadium zur Ohnmacht verurteilt ist, sich von seinem Dämon „Alkohol" loszureißen.

In welchem Stadium befindet sich der Gewohnheitstrinker des § 361 Ziff. 5? Die Motive zu demselben geben uns darüber keine Auskunft. Sie sprechen nur aus, daß die Bestimmung des § 361 Ziff. 5 dazu beitragen solle, die Neigung zum Trunk und die damit verbundene Arbeitsscheu zu brechen und dadurch, wenn möglich, den Rückfall in jenes Laster zu verhüten.

Eine Neigung zum Trunk ist aber sowohl im Krankheitsstadium als auch vorher vorhanden. Mehr schon läßt der Wortlaut der Gesetzesbestimmung selbst ersehen, indem er als Voraussetzung für die Bestrafung aufstellt, daß der Betreffende infolge des Trinkens in einen unterstützungsbedürftigen Zustand geraten ist. Diese Erscheinung läßt nach der Schilderung des Psychologen darauf schließen, daß der Trinker des § 361 Ziff. 5 bereits in das Krankheitsstadium eingetreten ist. Scharf ausgeprägt findet sich diese Ansicht in einer Entscheidung des Reichsgerichts[4]), die in Auslegung der Gesetzesworte „daß er in einen Zustand gerät", einen Zustand völliger moralischer und physischer Versunkenheit oder ökonomischer Zerrüttung verlangt, der bei dem Betreffenden die absolute Unfähigkeit, sich und die Seinigen zu ernähren, zur notwendigen Folge hat. Vergleichen wir hiemit die Worte des Psychologen: „Gedächtnis, Intelligenz, geistige Energie lassen nach, er vermag seinen sittlichen, geistigen und materiellen Ruin zwar noch vorauszusehen, aber trotzdem seinem Laster nicht zu entsagen", so kann doch wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß wir es in § 361 Ziff. 5 mit einem Trunksüchtigen,

2) Grundzüge der Kriminalpsychologie für Juristen S. 152; ferner in Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechtes 4. (Suppl.) Bd., S. 133 ff.
3) Psychiatrie 7. Aufl., S. 65 ff.
4) Rechtspr., Bd. I., S. 366.

wie wir den in das Krankheitsstadium eingetretenen Gewohnheitstrinker künftig nennen werden, zu tun haben. Als weiterer Beweis dafür darf vielleicht gelten, daß von sachkundiger Seite darüber geklagt wird, daß § 361 Ziff. 5 seinen Zweck, den Trinker von seinem Laster abzubringen, nicht erreicht. Denn dies deutet auf ein Charakteristikum des Trunksüchtigen hin, nämlich auf seine Willenslosigkeit, insofern es sich um den Genuß von Alkohol handelt.

Nachdem nun festgestellt ist, daß § 361 Ziff. 5 sich gegen den Trunksüchtigen wendet, wollen wir der Frage näher treten, wie es eigentlich mit der Strafwürdigkeit desselben steht.

Oben wurde dargetan, daß er seinem Laster nicht zu entsagen vermag, daß er trinken muß. Sein Verhalten ist demnach, soweit es sich um den Mißbrauch geistiger Getränke handelt, nicht frei von physiologischem Zwange. Hiemit fällt aber eine selbstverständliche Voraussetzung für die Strafbarkeit des Trunksüchtigen wegen seines Trinkens und der sich daran knüpfenden Folgen.

Um dem etwaigen Einwande zu begegnen, daß der Trunksüchtige dann für die Zeit, zu der er sich dem Trunke hingegeben und damit den Zustand verursacht hat, zu strafen sei, da er sich damals noch nicht in einer die Strafbarkeit ausschließenden Willensunfähigkeit befunden habe, möge darauf hingewiesen werden, daß nicht wenige Trinker von Haus aus Psychopathen sind, bei denen die Trunksucht nichts weiter ist, als eine Erscheinungsform ihres allgemein kranken Zustandes. Es gibt Leute, die Säufer werden, weil sie durch einen Fall oder Stoß auf den Kopf eine Gehirnverletzung erlitten haben, weil sie an Sonnenstich erkrankt sind usw. Da der Nachweis, daß solche zeitlich oft sehr weit zurückliegende Ursachen nicht vorgelegen haben, unmöglich ist, so kann auch von diesem Gesichtspunkte aus von einer Bestrafung keine Rede sein, es müßte denn sein, daß man sich der Gefahr aussetzt, einen Kranken wegen seiner Krankheit zu strafen (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 7. Bd., S. 200). Nach dem bisherigen Ergebnisse darf wohl mit Recht der fast wörtlich[5]) aus dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 herübergenommenen Bestimmung des § 361 Ziff. 5 die Daseinsberechtigung abgesprochen werden.

2. § 51.

Diese Bestimmung statuiert einen Strafausschließungsgrund, um mit der Terminologie des Gesetzes zu reden, und lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande

5) § 119 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten unterschied sich nur dadurch von unserer Bestimmung, daß in diesem Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monat angedroht war und für die Worte „in einen Zustand gerät" die Worte „in einen Zustand versinkt" gebraucht wurden.

von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Im Anschluß an den vorhergehenden Abschnitt muß uns hier vor allem die Frage interessieren, ob ein Trunksüchtiger als solcher bestraft werden kann, wenn er eine objektiv strafbare Handlung wie z. B. einen Totschlag begeht oder ob ihm der Strafausschließungsgrund des § 51 wegen seines krankhaften Zustandes zur Seite steht. Die Entscheidung hängt davon ab, ob in der Trunksucht ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, zu erblicken ist, oder mit anderen Worten, ob der Trunksüchtige als geisteskrank im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Das ist nun keineswegs der Fall.[6]) Wenn er auch nicht imstande ist, der Sucht in Bezug auf das Trinken zu widerstehen, so ist er doch wohl in der Lage, seinen Trieben, insoferne sie auf die Begehung eines Verbrechens gerichtet sind, erfolgreichen Widerstand zu leisten. Allerdings ist seine Widerstandskraft infolge seines geistigen und körperlichen Verfalls, insbesondere der geringen, nur dem krassesten Egoismus entspringenden Hemmungsvorstellungen eine schwächere als die eines vollständig normal veranlagten Menschen. Dies kann uns jedoch nicht abhalten, seine Zurechnungsfähigkeit zu bejahen. Unzurechnungsfähig ist derselbe nur dann, wenn er in einem so weit vorgeschrittenem Stadium sich befindet, daß er bereits dem Blödsinn verfallen ist.[7]) Dann aber kommt er für das Gesetz nicht mehr als Trunksüchtiger, sondern als Blödsinniger in Betracht, so daß wir, wenn wir später von dem Trunksüchtigen sprechen, den auf die tiefste Stufe des Intellektes Gesunkenen außer acht lassen können.

Während bis jetzt von dem Zustande des Trunksüchtigen im allgemeinen die Rede war, mögen nun im Folgenden die besonderen Zustände, in denen sich der Trunksüchtige befinden kann, in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.[8]) Nach v. Krafft-Ebing kann bei dem Trunksüchtigen jederzeit, besonders leicht durch Exzesse im Trinken, transitorische Geistesstörung eintreten. Besonders häufig und wichtig sind Anfälle von delirium tremens, trunkfälliger Sinnestäuschung und Verfolgungswahn. Zweifellos begründen diese Zustände Straflosigkeit.

Auch bei nicht trunksüchtigen Personen kann der Genuß von Alkohol zur Anwendung des § 51 führen. Unstreitig hat dies dann zu geschehen, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Tat infolge des Alkoholgenusses bewußtlos gewesen ist. Dem ersten Anscheine nach könnte man glauben, daß gänzliche Bewußtlosigkeit gegeben sein müsse, sodaß bei dem Betrunkenen die Erkenntnis der Außenwelt

---

6) v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie für Juristen, S. 153, vgl. auch F. Bd. XV., S. 97 bezüglich des sogen. moralischen Irrseins.
7) v. Krafft-Ebing, a. a. O., S. 154.
8) a. a. O., S. 158.

vollständig aufgehoben und das Selbstbewußtsein durchaus geschwunden ist. Diese Ansicht findet sich zum Beispiel in den Motiven zum Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung der Trunkenheit von 1881 vertreten.[9])

Dieser Anschauung ist jedoch nicht beizupflichten. Sie findet ihre Widerlegung in dem auf das Wort „Bewußtlosigkeit" sich beziehenden Relativsatz „durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", denn dieser würde nur aussprechen, was bei der gänzlichen Bewußtlosigkeit selbstverständlich ist, und sonach völlig überflüssig sein. Man darf daher wohl mit Recht annehmen, daß bereits eine Störung, eine Verdunkelung des Bewußtseins genügt. Diesen Standpunkt nimmt auch die herrschende Lehre ein.[10])

Der Genuß von Alkohol kann auch bei nicht trunksüchtigen Personen einen Zustand transitorischer Geistesstörung herbeiführen, der mit dem bewußtlosen Rausche nichts gemein hat.[11]) Bei Personen zum Beispiel, die eine Gehirnhautentzündung überstanden oder eine Hirnerschütterung erlitten haben oder bei Epileptikern kann dieser Fall leicht eintreten, ohne daß es hiezu einer größeren Menge von Alkohol bedarf. Ist dieser Zustand derart, daß hiedurch die freie Willensbestimmung des Betreffenden ausgeschlossen ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Täter gemäß § 51 straflos ausgeht.

Das Resultat der vorhergehenden Untersuchung ist, daß eine Bestrafung ausgeschlossen ist, falls der Täter als Trunksüchtiger zur Zeit der Begehung der Handlung infolge Alkoholgenusses geistesgestört[12]) oder als nicht Trunksüchtiger bewußtlos oder geistesgestört gewesen ist.

Diese Straflosigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende durch seine Schuld in einen der bezeichneten Zustände geraten ist. Es darf nur kein subjektiver Zusammenhang zwischen dem Trinken und der Tat vorliegen.

Ein solcher ist vorhanden, wenn jemand Alkohol zu sich nimmt, um in dem dadurch hervorgerufenen Zustande eine beabsichtigte Tat zu begehen oder wenn jemand trinkt, trotzdem er bei gehöriger Aufmerksamkeit sich vorstellen muß, daß er in dem von ihm selbst hervorgerufenen Zustand die von ihm begangene Tat begehen kann.

Hiemit haben wir uns auf das schwierige Gebiet der actiones liberae in causa begeben. Es würde den Rahmen der uns hier gestellten Aufgabe weit überschreiten, wollten wir eine erschöpfende

9) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, IV. Session, 3. Band, S. 402.

10) Olshausen Kommentar § 51 n. 7; Oppenhoff Komm. § 51 n. 3; v. Liszt, Lehrbuch 1905, S. 169; Finger, Lehrbuch 1904, S. 223; Berner, Lehrbuch 1898, S. 88, R. III., 29. Jan. 1894.

11) Vgl. v. Holzendorff Hdbch. d. deutschen Strafrechts, IV. (Suppl.) Bd., S. 136 f., worin v. Krafft-Ebing eine ausführliche Schilderung dieser Zustände gibt; vgl. auch v. Liszt, a. a. O., S. 169 n. 9, Heilbronner „Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker" in Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, V. Bd., Heft 6/8, Seite 22.

12) Sollte der Trunksüchtige durch Alkoholgenuß auch bewußtlos werden können, so gilt natürlich das über „Bewußtlosigkeit" Gesagte auch für ihn.

Darstellung der verschiedenen Ansichten über solche actiones liberae in causa geben. Es genügt für unsere Zwecke, wenn hier die hauptsächlichsten Ansichten in ihren Gruppierungen vorgetragen werden. Die überwiegende Anzahl der Schriftsteller steht auf dem Standpunkte, daß der Täter im ersten Falle wegen Vorsatzes und im letzten Falle wegen Fahrlässigkeit zu strafen ist. Diesen gegenüber steht eine Gruppe, die für unbedingte Straflosigkeit der actiones liberae in causa eintritt. Eine Mittelmeinung nehmen die ein, welche verlangen, daß alle actiones liberae in causa ohne Rücksicht darauf, ob bei denselben Vorsatz oder Fahrlässigkeit mitgespielt hat, als fahrlässige Delikte gestraft werden, vorausgesetzt, daß das Gesetz bei dem betreffenden Delikte eine fahrlässige Begehung kennt, und die, welche gleich der herrschenden Meinung im ersten Falle wegen Vorsatzes gestraft wissen wollen, jedoch eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit verwerfen.[13])

Gestatten wir nunmehr der Kritik das Wort. Was die Fassung des § 51 betrifft, so dürfte eine Abänderung desselben in dem Sinne zu befürworten sein, daß man der Auslegung des § 51 durch die herrschende Meinung Rechnung tragend den Ausdruck „Bewußtlosigkeit" durch das Wort „Bewußtseinsstörung" oder „Trübung des Bewußtseins" ersetzte. Es mag anerkannt werden, daß die Bestimmung des § 51 keine für die Zwecke der Praxis besonders geeignete ist. Wenn aber hier dennoch im wesentlichen für deren Beibehaltung eingetreten wird, so hat dies darin seinen Grund, daß § 51 das Ergebnis eingehender, auf die Gutachten der höchsten medizinischen Kollegien des Landes sich stützender Erwägungen gewesen ist und eine wesentliche Verbesserung des nur mit den Begriffen „wahnsinnig" und „blödsinnig" operierenden § 40 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 darstellt und vor allem, daß die Vorschläge, die bis jetzt in dieser Hinsicht gemacht worden sind, auch nichts besseres bieten.

Zur Kritik fordert ferner unbedingt der Umstand heraus, daß der Auslegung des § 51 bezüglich der actiones liberae in causa Tür und Tor geöffnet ist, sodaß nach geltendem Rechte die Möglichkeit besteht, daß ein nach der einen Meinung mit schwerer Strafe zu belegender Verbrecher straflos ausgeht, falls er das Glück hat, Anhänger der anderen Meinung zu Richtern zu haben. Eine positive Bestimmung, die gegen diesen Mißstand Abhilfe schafft, ist wohl unumgänglich.

---

13) Siehe Vertreter der einzelnen Ansichten bei Katzenstein, Die Straflosigkeit der actio libera in causa.

II. Reform-Vorschläge.

1. Bezüglich der bei unbedingt ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit begangenen Rechtsverletzungen.

Bei Behandlung des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches haben wir gesehen, daß eine Bestrafung des Täters nicht eintritt, wenn er infolge Alkoholgenusses bis zum Ausschluß der Willensfreiheit bewußtseins- oder geistesgestört geworden ist und in diesem Zustande die nicht vorhergesehene Tat begeht. Diese Straflosigkeit trotz vorgekommener Rechtsverletzung ist manchen ein Dorn im Auge und hat Veranlassung zu Vorschlägen gegeben, die auf eine, wenn auch etwas mildere Bestrafung abzielen. Zu erwähnen ist in dieser Beziehung der dem Reichstage vorgelegene und von ihm in mehreren Sitzungen behandelte Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung der Trunkenheit von 1881[14]). Derselbe will den nach § 51 straflosen Täter wegen seiner Tat gemäß § 2 Abs. II—IV in folgender Weise bestraft wissen:

„Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welche auf die in freier Willensbestimmung begangene Handlung Anwendung finden würde.

An die Stelle einer hienach angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre. In den übrigen Fällen ist die Strafe zwischen einem Viertel des Mindestbetrages und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen, wobei an die Stelle einer Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe von gleicher Dauer tritt. Soweit bei Freiheitsstrafe das Viertel des Mindestbetrages 6 Monate und soweit die Hälfte des Höchstbetrages 5 Jahre übersteigt, tritt eine Ermäßigung auf die angegebenen Beträge ein.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auf fahrlässig begangene Handlungen sowie auf Uebertretungen keine Anwendung. Imgleichen bleibt sie außer Anwendung, wenn der Täter in der auf Begehung der strafbaren Handlung gerichteten Absicht sich in den bezeichneten Zustand versetzt hat."

Daß hier der Täter tatsächlich wegen der von ihm begangenen Tat bestraft werden soll, geht zweifellos aus den angedrohten hohen

14) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode. IV. Session, 3. Band, Seite 401.

Strafen und der Heranziehung des vom Täter verletzten Strafgesetzes bei der Bemessung der Strafe hervor und ist übrigens in den Motiven[15]) zum Gesetzentwurfe ohne alle Umschweife zugestanden.

In den Motiven[16]) ist ferner ausgesprochen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Versetzung in den Zustand der Willensunfreiheit und der in diesem Zustand begangenen Handlung nicht erforderlich ist und daß nicht vorausgesetzt wird, daß der Täter im Zustande der freien Selbstbestimmung die eingetretene Rechtsverletzung vorhergesehen habe oder hätte vorhersehen können. Darnach wird also der Täter wegen seiner Tat, trotzdem ihn in Bezug auf dieselbe keine Schuld trifft, lediglich in Hinblick auf den Erfolg bestraft. Auch der Einwand, daß der Trinker deshalb die Verantwortung zu tragen habe, weil die Möglichkeit eines rechtsverletzenden Erfolges in keinem Falle nach übermäßigem Alkoholgenusse unbedingt ausgeschlossen ist, kann an dieser Auffassung nichts ändern, da eine so weite Ausdehnung des Schuldbegriffs mit den Forderungen der Gerechtigkeit im Widerspruche steht und unhaltbare Zustände in unserem Rechtsleben schaffen würde. Eine Bestrafung des Täters lediglich wegen des Erfolges ist jedoch unter allen Umständen als einem modernen Strafrechte unwürdig zu verwerfen; ein solches Verlangen erinnert an die Zeit des Mittelalters, welche die Bedeutung des Verschuldens nicht erkennend nur an dem Erfolge anknüpfte, ohne auf die individuelle Persönlichkeit des Verbrechers einzugehen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß diese Bestimmung nicht Gesetz[17]) geworden ist und auch in Zukunft muß im Interesse der Gerechtigkeit und der Humanität daran festgehalten werden, daß eine solche Bestimmung niemals Eintritt in unser Strafrecht finden darf.

Wenn auch der Täter wegen der Tat straflos zu bleiben hat, so bleibt doch noch die Frage übrig, ob er nicht wenigstens wegen der Versetzung in diesen Zustand bestraft werden soll. Auch für eine solche Bestimmung ist man in der Literatur[18]) eingetreten, insbesondere ist auf § 523 des Oesterreichischen Strafgesetzbuches hingewiesen worden, der folgendermaßen lautet:

„Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. (§ 236.)

Die Strafe ist Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt ist, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebeltaten aber auf strengen Arrest bis zu 6 Monaten erkannt werden.

15) S. 409.
16) S. 409.
17) Der Gesetzentwurf blieb bekanntlich im Reichstage unerledigt.
18) Verhandlung des 21. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 95.

Diese Bestimmung macht sich zwar auch einer Entgleisung in der Richtung des deutschen Entwurfes dadurch schuldig, daß sie im letzten Satze noch die größeren Uebeltaten herbeizieht, um daraus einen Strafschärfungsgrund zu konstruieren, im Prinzipe steht sie jedoch auf dem Standpunkte, daß nicht die Tat sondern das Trinken unter Strafe gestellt wird.

Ob nun eine dem Oesterreichischen Strafgesetzbuche ähnliche Bestimmung in das deutsche Strafrecht aufzunehmen ist, darüber werden wir uns an einer späteren Stelle, wenn von dem Mißbrauch des Alkohols an sich die Rede sein wird, schlüssig machen.

Hier ist noch hervorzuheben, daß aus der Straflosigkeit des Täters wegen seiner Tat keineswegs gefolgert werden kann, daß die begangene Tat überhaupt nicht Anlaß zu einem Vorgehen gegen den Täter geben darf. Hören wir eine Schilderung des Trunksüchtigen, so werden wir einsehen, daß ein solches Vorgehen geradezu eine Pflicht der Gesellschaft ist.

v. Krafft-Ebing[19]) entwirft von ihm folgendes Bild:

„Die sittliche und intellektuelle Schwäche dieser Trunksüchtigen, ihre krankhafte Gemütsreizbarkeit führen zu den verschiedensten Gewalttaten und Gesetzesverletzungen (Diebstahl, Unterschlagung, Meineid, Unzucht, Körperverletzungen, Totschlag, Brandstiftung usw.) und machen sie in hohem Grade gemeingefährlich. Dazu kommt ein auffallend häufig und früh bei Säufern sich findender Wahn geschlechtlicher Untreue, der sich oft auf Sinnestäuschungen stützt und nicht selten zu Mord der vermeintlich ehebrecherischen Gattin und ihres angeblichen Zuhälters führt."

Es bedarf wohl nach dieser Schilderung, die wir auch bei anderen Psychiatern lesen können, keiner Erörterung, daß der Staat den Trunksüchtigen, der eine Rechtsverletzung begangen hat und von dem beständig neue Uebeltaten zu gewärtigen sind, unschädlich machen muß. Bei den anzuwendenden Maßregeln darf jedoch niemals außer acht gelassen werden, daß dieselben sich gegen einen Unschuldigen richten, und es sind deshalb alle Maßnahmen, die den Charakter einer Strafe an sich tragen, peinlich zu vermeiden, soweit sie sich nicht als unbedingt notwendig herausstellen. Als eine unbedingte Notwendigkeit ist die Freiheitsbeschränkung zu betrachten, denn ohne diese kann der Zweck, die Gesellschaft vor dem Trunksüchtigen zu sichern, niemals erreicht werden. Die Unterbringung hat bei dem unheilbaren Trunksüchtigen in einer Anstalt für unheilbare Alkoholiker und bei dem heilbaren Trunksüchtigen selbstverständlich in einer Heilanstalt für Trunksüchtige zu erfolgen. Die Errichtung solcher Anstalten und der Ausbau derartiger im Keim vorhandener Institute

19) Grundzüge der Kriminalpsychologie, S. 153.

entsprechen einem dringenden Bedürfnis.[20]) Die Dauer der Internierung ergibt sich aus dem Zwecke derselben, der unheilbare Trunksüchtige ist natürlich für immer von der menschlichen Gesellschaft abzuschließen, denn dieser verliert seine Gemeingefährlichkeit niemals, dagegen ist der heilbare Trunksüchtige zu entlassen, sobald er geheilt ist, denn dann ist die Gefahr geschwunden, daß er der Gesellschaft Schaden zufügt. Bei der Entlassung ist er darauf aufmerksam zu machen, daß jederzeit seine erneute Einschaffung in die Anstalt verfügt werden kann, falls er sich seiner alten Leidenschaft wieder zuwendet. Auch nach seiner Entlassung ist er nicht vollständig außer Augen zu lassen, sondern in schonender Weise zu überwachen und unter Hinweis auf die Zulässigkeit seiner Wiedereinschaffung zu verwarnen, wenn sich Anzeigen bemerkbar machen, die darauf schließen lassen, daß er sein altes Leben wieder aufzunehmen gedenkt. Daß bezüglich der Einschaffung in die Anstalt und Entlassung unbedingt Sachverständige mitzuwirken haben, brauchte als selbstverständlich gar nicht erwähnt zu werden.

Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten des Einschaffungsverfahrens, wie wir es kurz nennen wollen, ist für uns nur soweit nötig, als das Verfahren in der Hand des Strafgerichtes ruht. Es kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß ihm nur die der Natur der Sache nach unbedingt von ihm zu treffenden Maßregeln, nämlich die mit dem Strafverfahren im innigen Zusammenhange stehende Anordnung der vorläufigen Verwahrung des Trunksüchtigen und die Ueberleitung vom Strafverfahren zum definitiven Einschaffungsverfahren in eine Trinkerbewahranstalt obliegen darf, denn ein Eingreifen in das letztere würde ein Uebergreifen in ein dem Strafrechte fern gelegenes Gebiet darstellen und den ergriffenen Maßregeln würde der Makel einer Strafe anhaften, was in unseren Fällen, wie gesagt, vermieden werden muß. v. Liszt[21]) und Oetker[22]) schlagen als die am besten geeignete Behörde zur Entscheidung über die endgültige Einschaffung eines Gemeingefährlichen in eine seinem Zustande entsprechende Anstalt das für die Entmündigung des Betreffenden zuständige Amtsgericht vor. In beiden Entwürfen ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als betreibendes Organ vorgesehen.

Während jedoch v. Liszt dieses Verfahren an das Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung oder Trunksucht angegliedert und neben der Einschaffung in eine Heil- oder Pflegeanstalt die Entmündigung ausgesprochen wissen will, stellt sich Oetker auf den Standpunkt, daß dasselbe unabhängig vom Entmündigungsverfahren in einem besonderen dem Entmündigungsverfahren wegen Geistes-

20) Vgl. die auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der J. K. V. imr Jahre 1903 zu Dresden angenommenen Leitsätze.

21) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähiger in Mitteilungen der J. K. V., Bd. 11, S. 637 ff.

22) Entwurf gleicher Art in Mitt. der J. K. V., Bd. 12, Heft 1, S. 58 ff.

krankheit oder Geistesschwäche analog gestalteten sogenannten Internierungsverfahren geregelt werden müsse und daß durch dasselbe die Geschäftsfähigkeit des Betreffenden nicht berührt werden dürfe.

Beide Entwürfe richten sich gegen alle Gemeingefährlichen, zu denen natürlich außer den Trunksüchtigen noch andere Personenkategorien gehören. Inwiefern nun der eine oder der andere Entwurf den Vorzug verdient, das zu untersuchen, gehört nicht in den Rahmen unserer Darstellung und es mag deshalb diese für uns übrigens bedeutungslose Frage unentschieden gelassen werden.

Sowohl v. Liszt als auch Oetker lassen gegen die Anordnung der vorläufigen Verwahrung, die das Strafgericht durch Beschluß erläßt, sofortige Beschwerde, ersterer sogar noch weitere Beschwerde zu. Die Notwendigkeit der Zulassung einer Beschwerde muß in Abrede gestellt werden und zwar deshalb, weil der Zweck, der mit derselben erreicht werden soll, nicht erreicht wird.

Vor allem will der Betroffene, daß die ihm lästige Maßregel der vorläufigen Verwahrung möglichst bald aufgehoben werde. Lesen wir aber in der Begründung des v. Liszt'schen Entwurfes[23]), daß für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des sich mit dem Täter befassenden Strafgerichtes Berufung beziehungsweise Revision einlegt, die Entscheidung über die keine aufschiebende Wirkung besitzende Beschwerde unbedingt bis zur Entscheidung des Berufungs- bezw. Revisionsgerichtes aufgeschoben wird, so werden wir uns sagen müssen, daß eine geraume Zeit vergehen wird, bevor überhaupt in eine Würdigung der Beschwerde eingetreten werden kann. Auch nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens ist eine sofortige Verbescheidung der Beschwerde nicht möglich, da nach beiden Entwürfen eine mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegerichte zur Feststellung der Gemeingefährlichkeit des Täters nötig ist und die Vorbereitungen hiezu, insbesondere die kaum zu vermeidende längere Beobachtung des Täters durch Sachverständige, die Ladung der Beteiligten einen nicht geringen Zeitraum in Anspruch nehmen. In der Zeit aber, in welcher bei dem Beschwerdegerichte die Entscheidung ehestens fallen kann, ist auch die Entscheidung des mit der definitiven Einschaffung betrauten Amtsgerichtes möglich, die dann sowohl bezüglich der Maßregel der vorläufigen als auch der endgültigen Verwahrung des Täters Klarheit schafft.

Ferner beabsichtigt der Beschwerdeführer mit der Beschwerde, daß dadurch bewirkt werde, daß durch Beschluß des Beschwerdegerichts seiner definitiven Unterbringung in einer Anstalt ein Riegel vorgeschoben werde. Auch dieses Ziel wird nicht erreicht, denn beide Entwürfe machen die Einleitung des Einschaffungsverfahrens nicht von einem Beschlusse des Strafgerichts abhängig, legen demnach dem

---

23) a. a. O., S. 647

den Beschluß des Untergerichtes aufhebenden Beschlusse des Beschwerdegerichtes in dieser Hinsicht keine Wirkung bei und geben der Staatsanwaltschaft die Befugnis, ohne Rücksicht auf ein vorausgegangenes Strafverfahren selbständig bei dem Amtsgerichte die Unterbringung des Betreffenden zu beantragen. Dieselbe wird es jedenfalls für ihre Pflicht halten und nicht zögern, einen solchen Antrag unbekümmert um einen Gerichtsbeschluß zu stellen, wenn Aussicht besteht, daß das Amtsgericht die Einschaffung beschließen wird.

Nach diesen Ausführungen dürfte der Vorschlag gerechtfertigt sein, eine Beschwerde gegen den Beschluß der vorläufigen Verwahrung nicht zuzulassen. Es bedarf deshalb einer Regelung im Strafrechte nur die Befugnis des Strafgerichtes, die vorläufige Verwahrung des straflos ausgegangenen Täters anzuordnen und durch die Staatsanwaltschaft die endgültige Einschaffung desselben in eine seinem Zustande entsprechenden Anstalt bei dem zuständigen Amtsgerichte beantragen zu lassen.

Unter gleichzeitiger Verwertung der genannten Gesetzesentwürfe wird folgende Bestimmung vorgeschlagen, die im § 51 R. St. G. B. hinter dem jetzt geltenden Absatze Platz zu finden hat:

„Erachtet das Gericht den Täter nach dem Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat es zugleich mit der Freisprechung von amtswegen durch besonderen Beschluß die vorläufige Verwahrung des Täters anzuordnen und nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die vorläufige Verwahrung erfolgt in besonderen Abteilungen der Strafanstalten und Gefängnisse oder in anderen dazu geeigneten Räumen unter ärztlicher Beaufsichtigung.“ [24])

2. Bezüglich der bei verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Rechtsverletzungen.

Bevor wir auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf den Trunksüchtigen oder sonstigen Trinker zu sprechen kommen, wollen wir uns vorerst mit derselben im allgemeinen beschäftigen.

An die Spitze ist dabei zu stellen, daß der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ soviel wie „verminderte Schuld“, "geringere Verantwortlichkeit“ des Täters bedeuten soll. Betrachten wir aber den Ausdruck näher, so müssen wir uns sagen, daß derselbe den Sinn, den er ausdrücken soll, nicht besitzt. Die Zurechnungsfähigkeit bedeutet doch nichts anderes als die Fähigkeit einer Person, daß ihr eine Tat zugerechnet werden kann; diese Fähigkeit kennt

24) Bei den Trunksüchtigen hat die vorläufige Verwahrung natürlich in Anstalten für Trunksüchtige zu erfolgen, da nur diese als geeignete Räume für sie gelten können.

aber keine Grade ihres Vorhandenseins, da dieselbe ein absoluter Begriff ist. Trotz der Unkorrektheit dieses Ausdruckes wollen wir ihn aber in unseren weiteren Ausführungen beibehalten, da der größte Teil der dieses Gebiet behandelnden Schriftsteller denselben gebraucht, über dessen Sinn Klarheit herrscht und sich eine Aufnahme im Gesetze nicht notwendig erweist, da derselbe, wie wir später sehen werden, umschrieben wird.

Bekanntlich hat unser Reichsstrafgesetzbuch der v. Z. keinen Platz in seinen Bestimmungen eingeräumt. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß dem Gesetzgeber der Begriff fremd war. Bereits vor Gründung des Norddeutschen Bundes stoßen wir in verschiedenen Partikulargesetzen auf Gesetzesstellen, die in Anerkennung einer v. Z. den in ihr befindlichen Täter bei Begehung einer strafbaren Handlung milder bestrafen, so in Baden im Gesetze vom 6. März 1845, § 153, in Bayern im Gesetze vom 6. Mai 1813, Art. 106 und dann im Gesetze vom 10. November 1861, Art. 68, in Braunschweig im Gesetze vom 10. Juli 1844, § 66, in Hamburg im Gesetze vom 30. April 1869, Art. 59, in Hannover im Gesetze vom 8. August 1840, Art. 94, in Hessen im Gesetze vom 17. September 1841, Art. 114, in Nassau im Gesetze vom 14. April 1849, Art. 113, in Sachsen im Gesetze vom 13. August 1855, Art. 88, in Sachsen-Altenburg im Gesetze vom 3. Mai 1841, Art. 41, in den Thüringischen Staaten in den von 1850 bis 1852 in den einzelnen Staaten eingeführten Gesetzen, Art. 59, in Württemberg im Gesetze vom 1. März 1839, Art. 98.[25]) Schon dieser Umstand mußte u. E. unbedingt Anstoß geben, die v. Z. in den Kreis der Beratungen bei Ausarbeitung des die meisten der hier genannten Staaten berührenden Gesetzes zu ziehen. Zudem kommt noch in Betracht, daß das diesem Gesetze zu Grunde gelegte preußische Strafgesetzbuch von 1851 sich bereits bei seinem Entstehen mit der v. Z. beschäftigt hat, indem es, wie uns Hübbe[26]) berichtet, zwar die endgültige gesetzliche Anerkennung der v. Z. ablehnte,[27]) jedoch in seinen Entwürfen bis 1843 einzelne Zustände der v. Z. als Strafmilderungsgründe gelten ließ und in dem Entwurfe von 1845 sogar eine allgemeine Vorschrift, die von der Aufzählung einzelner Zustände Abstand nahm, aufnahm. In der Tat hat auch die v. Z. bei Abfassung unseres Reichsstrafgesetzbuches eine Rolle gespielt. Hübbe[28]) berichtet uns in folgender Weise darüber:

„Die königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen wurde um ein Gutachten ersucht, ob sich etwa die Einführung folgender Bestimmung empfehlen würde:

25) Gottschalk, Materialen zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berl. 1904.

26) Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen in „Strafrechtliche Abhandlungen", Heft 43, S. 14.

27) In der Staatsratskommission fiel diese Bestimmung und zwar hauptsächlich infolge der Befürchtung, daß sie mißbräuchlich benützt werden könne.

28) a. a. O., S. 16 ff.

„Befand sich zur Zeit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens der Täter im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit oder geminderter Freiheit der Willensbestimmung, so ist er mit einer geringeren Strafe zu belegen, als wenn er das Verbrechen oder Vergehen im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit begangen hätte."

Das Gutachten der Deputation lautete dahin, daß trotz mancher allgemeiner Bedenken vom medizinischen Standpunkte aus die Einfügung einer die v. Z. berücksichtigenden Bestimmung zu wünschen sei und schlug aus formellen Gründen folgende Fassungsänderung vor:

„Der Täter ist mit einer geringeren Strafe zu belegen, wenn er sich zur Zeit der Tat in einem Zustand befand, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte." Der erste Entwurf (Juli 1869) nun enthielt folgende Bestimmung:

§ 47: „Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist." Diese Bestimmung wurde in der Bundesratskommission nach lebhafter und eingehender Erörterung gestrichen und die Streichung wurde in der Reichstagssitzung vom 8. März 1870 beibehalten. Eine Petition, die dahin ging, den Milderungsgrund der v. Z. wieder aufzunehmen, wurde von dem Abgeordneten Dr. Schwarze mit der Begründung zurückgewiesen, daß die mildernden Umstände das praktische Bedürfnis, welches jener Bestimmung unverkennbar unterliege, in der Hauptsache erledigten."

Damit waren die Bestrebungen, die auf die gesetzliche Anerkennung der v. Z. gerichtet waren, auf längere Zeit zum Abschluß gekommen. Erst im Jahre 1887 wurden dieselben auf Anregung des Psychiaters Jolly durch einen in der Sitzung des Vereins Deutscher Irrenärzte am 16. September 1887 in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrag wieder aufgenommen. Von Tag zu Tag gewann die Bewegung mehr und mehr Anhänger und heute existiert vielleicht außer Kurella[29]) kein deutscher[30]) Schriftsteller mehr, der eine v. Z. leugnet, wenn auch gegen deren gesetzliche Anerkennung noch von verschiedenen Seiten Widerstand geleistet wird.

Gibt es nun eine v. Z., so dürfen wir uns auch nicht scheuen, die logische Konsequenz daraus zu ziehen und dem Verschulden angemessen eine mildere Strafe für den vermindert zurechnungsfähigen Täter zu fordern, denn die Art und Höhe der Strafe muß der Größe der Schuld entsprechen.

---

29) Kriminal-Anthropologie 1903, S. 3.
30) anders in Frankreich.

Zunächst ist zu untersuchen, ob unser geltendes Recht, wenn es auch keine Bestimmung der v. Z. besitzt, trotzdem Mittel und Wege bietet, dieses Gebot der Gerechtigkeit zu erfüllen.

Bereits bei der Besprechung des Schicksals der v. Z. bei der Abfassung unseres Reichsstrafgesetzbuches haben wir gehört, daß eine Petition, die nach der Streichung einer diesbezüglichen Bestimmung um erneute Aufnahme bat, mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß die mildernden Umstände das praktische Bedürfnis in der Hauptsache erledigten. Dies ist aber nicht richtig, denn unser Strafrecht, sowohl unser Reichsstrafgesetzbuch als auch sonstige strafrechtliche Nebengesetze kennen eine große Anzahl von Delikten, bei welchen mildernde Umstände nicht vorgesehen sind, mithin eine Berücksichtigung der v. Z. im Einzelfalle ausgeschlossen ist und sodann hat bei den mildernden Umständen der Richter nicht die Pflicht, sondern nur das Ermessen, die v. Z. als mildernden Umstand zu betrachten.

Im Interesse der Sache ist jedoch eine obligatorische Berücksichtigung nötig, dies schon aus dem Grunde, weil bei dem v. Z. in der Regel nicht nur eine mildere Strafe sondern meist auch eine andere Behandlung am Platze ist.

Ferner ist auf die Begnadigung als Aushilfsmittel hingewiesen worden. Auch gegen diese spricht, daß sie im Belieben des gewährenden Souveräns liegt und mit Recht bemerkt hiezu Kahl,[31]) daß nicht eine Lücke in der Rechtsprechung sondern eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen ist.

Auf weitere Vorschläge, wie z. B. Annahme von Totschlag für Mord, Fahrlässigkeit für Vorsatz, analoge Anwendung des § 58 einzugehen, können wir uns ersparen, da solche auf eine Umgehung des Gesetzes hinauslaufen und schon deshalb zurückzuweisen sind.

Erweisen sich demnach die angeführten Aushilfsmittel als nicht ausreichend, so können wir die Notwendigkeit nicht von der Hand weisen, eine besondere Bestimmung in unserem Reichsstrafgesetzbuche aufzunehmen, die den Richter anweist, die v. Z. von amtswegen zu berücksichtigen.

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus wäre es nun zu wünschen, daß in der Regel jeder Zustand der eine v. Z. begründet, unter die aufzunehmende Bestimmung fiele und nicht nur der, welcher Ausfluß einer chronischen pathologischen Veranlagung ist. Dieser Wunsch dürfte aber vorerst unerfüllt bleiben, denn der Widerstand in der wissenschaftlichen Literatur gegen die Ausdehnung der Bestimmung auf vorübergehende Störungen im Gemüts- und Seelenleben des normalen Menschen ist zu groß. So verlangt Kahl,[32]) daß nur ein andauernder krankhafter Zustand, welcher das Verständnis

31) Gutachten über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten in Verhandlung des deutsch. Juristentages 1904, Bd. 1, S. 141.
32) a. a. O., S. 211, 193, 207.

für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln vermindert, berücksichtigt wird. Auch Leppmann[33]) schließt sich demselben im wesentlichen in dieser Forderung an, indem er zwar nicht gerade einen andauernden, jedoch auch nur einen seiner Natur nicht vorübergehenden krankhaften Zustand als der Berücksichtigung seitens des Richters wert hinstellt. Daß nun gar die gesetzgebenden und in letzter Linie maßgebenden Faktoren ein so weites Anwendungsgebiet der Bestimmung zulassen und die ihrer Natur nach vorübergehenden Zustände den chronischen pathologischen Zuständen gleichstellen werden, daran ist vorerst nicht zu denken. Immerhin mag es schon als eine Errungenschaft bezeichnet werden, mit welcher man sich zufrieden geben kann, wenn im Gesetze wenigstens den andauernden beziehungsweise nicht vorübergehenden Zuständen Rechnung getragen wird.

Zunächst wollen wir die Frage erörtern, nach welcher Norm die Strafe bei dem vermindert zurechnungsfähigen Täter zu bemessen ist. Daß dem Richter volle Freiheit im Strafausmaße gewährt werde, kann wohl nicht ernstlich in Betracht kommen, da dies der im Reichsstrafgesetzbuche zu Tage tretenden Grundanschauung, daß jede Tat einem mehr oder minder weiten Strafrahmen einzufügen sei, widersprechen würde, und eine Berechtigung, in diesem speziellen Falle eine Ausnahme zu machen, nicht einzusehen ist.

Man könnte nun vielleicht in Hinblick auf den oben angeführten § 47 des Entwurfes des Norddeutschen Strafgesetzbuches daran denken, die für die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätze dem Strafausmaße zugrunde zu legen.

Dagegen haben sich aber die neueren Schriftsteller ausnahmslos ablehnend verhalten, so z. B. Hübbe[34]), der richtig zu diesem Vorschlage bemerkt:

„Vergeblich wird man nach irgend einer Verwandtschaft zwischen der Straftat eines vermindert Zurechnungsfähigen und einer Versuchshandlung eines voll Zurechnungsfähigen forschen. Dort ist die Schuld vermindert, der objektive Tatbestand aber voll gegeben, hier fehlt es am objektiven Tatbestand des vollendeten Deliktes, während das Verschulden bei Versuch und Vollendung genau das Gleiche ist.“ Einen weiteren stichhaltigen Grund dagegen führt v. Liszt[35]) an, indem er sich äußert, die Anwendung des § 44 empfehle sich schon deshalb nicht, weil es im allgemeinen bei der im Gesetze angedrohten Strafart bleibt und nur deren Höchst- und Mindestbetrag geändert wird.

Daß demnach die Abmessung der Strafe nach den bei dem Versuche geltenden Grundsätzen ein verfehlter Gedanke war und nicht wieder aufgenommen zu werden verdient, kann mithin nicht mehr zweifelhaft sein.

33) Gutachten über die strafrechtl. Behandlung der geistig Minderwerten in Verhandlung des deutschen Juristentags 1904, Bd. 3, S. 137.
34) a. a. O., S. 31.
35) a. a. O., S. 648.

Wir können uns deshalb nur der Ansicht anschließen, welche die in Bezug auf Strafart und Strafhöhe milderen Bestimmungen des § 57 des Reichsstrafgesetzbuches für Jugendliche, welche zur Zeit der Begehung der Handlung die Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit besessen haben auch auf den vermindert Zurechnungsfähigen angewendet wissen will, da zwischen diesen Personen sehr viel Berührungspunkte bestehen, sodaß eine gleiche Behandlung derselben als angemessen und gerechtfertigt erscheint. Die Berührungspunkte ergeben sich daraus, daß bei beiden Kategorien die Willens- und Verstandeskraft geringer ist als die eines im Vollbesitze seiner Geistesgaben befindlichen Menschen.

Nachdem nun die v. Z. im allgemeinen soweit als nötig für unsere Zwecke erläutert worden ist, möge endlich auf die uns hier interessierenden Personen eingegangen werden.

In erster Reihe ist es wieder der Trunksüchtige, der unser Interesse erweckt. Wir brauchen wohl die über seine Person bereits des mehrfachen gegebene Schilderung nicht zu wiederholen, um darzutun, daß derselbe zu denen gehört, die sich in einem chronischen pathologischen Zustande befinden, und demnach unbedingt bei einer gesetzlichen Regelung der v. Z. Anspruch auf eine mildere Strafe hat.

Jedoch auch in diesem Falle, in welchem der Trunksüchtige zu einer Strafe verurteilt wird, darf die Tätigkeit des Staates nicht erschöpft sein, da es bei der notorischen Gemeingefährlichkeit desselben nicht angebracht ist, ihn zu einer kürzeren Strafe zu verurteilen, wodurch ihm Gelegenheit geboten ist, eher der Gesellschaft wieder zu schaden. Wenn auch der Staat seinen Strafanspruch nur soweit verfolgen darf, als sich der Betreffende schuldig gemacht hat, so steht doch nichts im Wege, wegen der Tat anderweitige Maßregeln gegen ihn zu ergreifen. Auch im Falle seiner Verurteilung ist der Trunksüchtige in einer Anstalt für Trunksüchtige unterzubringen und dort solange zu verwahren, bis sich sein krankhafter Zustand und damit seine Gemeingefährlichkeit gehoben hat.

Bezüglich der Frage, in welche Hand die Verhängung dieser Maßregel gelegt werden soll, und der damit zusammenhängenden Fragen können wir auf das oben anläßlich der Behandlung des Trunksüchtigen nach seiner Freisprechung Gesagte verweisen, das hier in gleicher Weise gilt.

An dieser Stelle können wir uns darauf beschränken, zu der neu auftauchenden Frage Stellung zu nehmen, ob die Verwahrung vor der Strafverbüßung, gleichzeitig mit ihr oder nach derselben stattfinden soll.

Im allgemeinen ist es wünschenswert, dem Strafausspruche unmittelbar die Vollstreckung folgen zu lassen, weil dadurch in dem Bewußtsein des Täters der Zusammenhang zwischen Schuld und Sühne wirksam bestehen bleibt. In unserem speziellen Falle indessen

muß von diesem Grundsatze deshalb abgewichen werden, weil an einer Person, deren Seelenleben durch pathologische Umstände affiziert und bei dem eine psychologische Beeinflußung, welches der eigentliche Zweck der Strafe sein soll, nicht möglich ist, der Strafvollzug ein problematischer wäre.[36])

Soll nun Strafe und Verwahrung Hand in Hand gehen? Keineswegs. Dies verbietet schon der bereits erwähnte Umstand, daß einem pathologisch veranlagten Menschen gegenüber eine psychologische Beeinflußung durch die Strafe illusorisch ist. Halten wir ferner daran fest, daß bei einem Trunksüchtigen am frühesten der Verdauungsapparat erkrankt, sodaß der Kranke nicht mehr in der Lage ist, feste Speisen zu verdauen und zur Erhaltung seines Körpers auf den Genuß von Alkohol angewiesen ist und daß das Hauptaugenmerk in einer Verwahrungsanstalt darauf gerichtet sein muß, durch allmähliche Entziehung des Alkohols und Ersatz desselben durch kräftigende, leicht verdauliche Speisen und schonende rücksichtsvolle Behandlung den verfallenen Körper zu kräftigen, welches Bild lieferte diese Behandlung von einem Strafvollzug?

Es erübrigt sich noch, zu prüfen, ob die Strafe der Heilung in einer Verwahrungsanstalt nachfolgen soll. Auch dagegen wurden verschiedene Bedenken laut, z. B. verlangt Stooß[37]), daß der Aufenthalt des Verurteilten in der Heil- oder Pflegeanstalt als Strafvollzug angerechnet werden solle. Der Staat darf aber unter keinen Umständen auf seinen Strafanspruch verzichten, weil den Trunksüchtigen eine Schuld trifft, deren Buße ihm vom Standpunkte des Rechtes nicht erlassen werden kann, dies verbietet auch die Rücksichtsnahme auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, das verletzt würde, wenn ein Verbrecher für eine ihm zuzurechnenden Freveltat anstatt eines Uebels durch die in der Anstalt bewiesene milde Behandlung eine Wohltat genösse. Auch vom Gesichtspunkte der Abschreckung, welche einen wesentlichen Zweck der Strafe bildet, darf der Vollzug derselben nicht unterbleiben, denn nichts würde das wach zu erhaltende Empfinden der großen Menge, daß jeder Schuld die angemessene Strafe folge, tiefer erschüttern und die Furcht der Begehung strafbarer Handlungen verringern, als Beispiele, bei welchen die Strafe für ein Verbrechen gar nicht oder nicht im angemessenen Verhältnisse eintritt. Ganz besonders aber, um den Täter selbst abzuschrecken, kann von einer Strafe nicht Umgang genommen werden. Eine psyologische Beeinflußung läßt sich erklärlicherweise bei einem Verbrecher nicht durch eine gute Behandlung erreichen, sondern nur durch strenge Maßnahmen, welche in seiner Erinnerung fortlebend ihn vor einem Rückfall eindringlich warnen. Keineswegs darf ein Anstoß daran genommen werden, daß der Betreffende über die Strafzeit

36) Vgl. Finger in G. S., Bd. 64, S. 304 ff.
37) Deutsche Jur.-Ztg. 1904, Nr. 10, S. 665 ff.

hinaus seiner Freiheit beraubt ist, denn das Verweilen in der Heilanstalt für Trunksüchtige dient nur zu seinem Besten.

Die oben aufgeworfene Frage bezüglich des Zeitverhältnisses zwischen Verwahrung in einer Heilanstalt und Strafverbüßung löst sich demnach in der Weise, daß die Strafverbüßung dem Aufenthalt in der Heilanstalt nachzufolgen hat.

Bisher haben wir nur den heilbaren Trunksüchtigen behandelt, zu einem anderen Resultat gelangen wir bei dem unheilbar Trunksüchtigen. Wenn die Erfolglosigkeit einer Heilung bei einem solchen sich in einer Heilanstalt herausstellt, so bleibt als letztes Mittel nur, ihn in eine Anstalt für unheilbare Alkoholiker zu verbringen und dort für immer zu verwahren. Von einer Strafe in diesem Falle muß schon aus dem mehrfach erwähnten Grunde, daß hier eine psychologische Beeinflussung ausgeschlossen ist, Abstand genommen werden. Dies umsomehr als der geistige und körperliche Zustand eines solchen vor der geistigen Umnachtung stehenden Individuums eine Strafanstaltsbehandlung nicht gestattet. Darin kann kein Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch erblickt werden, denn in Wirklichkeit besteht derselbe noch fort, nur der Verwirklichung desselben sind durch die persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden Schranken gesetzt.

Wir kommen nun zu dem nicht Trunksüchtigen. Auch diesem fehlt, selbst wenn er nicht gerade unzurechnungsfähig wird, nach dem subjektiv übermäßigen Genusse von Alkohol die normale Widerstandsfähigkeit gegen strafbares Handeln, sodaß er in tatsächlicher Beziehung vermindert zurechnungsfähig ist, denn ähnlich wie es zwischen einem geistesgesunden und einem geisteskranken Menschen unendlich viele Grade gibt, so finden sich auch bei dem einzelnen von der Zurechnungsfähigkeit bis zur Unzurechnungsfähigkeit viele Abstufungen nach dem Alkoholgenusse. Folgerichtig muß eine solche verminderte Zurechnungsfähigkeit mit einer geringeren Strafe belegt werden. Allerdings hegen wir, wie schon erwähnt, wenig Hoffnung bei dem jetzigen und noch zu erwartenden Widerstand, daß auch die vorübergehenden Störungen im Seelenleben des normalen Menschen namentlich als Folge des Alkoholgenusses Gnade vor dem Gesetzgeber finden. Wurde doch sogar auf dem Internationalen Antialkoholistenkongreß im September 1905 in Budapest der Vorschlag ernstlich in Erwägung gezogen, bei Verbrechen in nicht unverschuldeter Trunkenheit die Trunkenheit als Straferhöhungsgrund gelten lassen.

Der Genuß von Alkohol darf keinen Anlaß geben, den Trinker härter oder ebenso hart wie den voll Zurechnungsfähigen *wegen der Tat* zu bestrafen. Hat jemand absichtlich sich angetrunken, um die mehr oder weniger bestimmte Tat zu begehen, oder hat er fahrlässigerweise sich angetrunken, trotzdem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorstellen können, daß er eine gewisse Tat begehen könne, so wird er, wie wir im späteren bei der Behandlung der

actiones liberae in causa sehen werden, der vollen Strafe für seine Tat nicht entgehen. Bestand aber zwischen dem Trinken und der Tat kein subjektiver Zusammenhang, so muß es als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, das Trinken bei der Ausmessung der Strafe wegen der Tat in Anrechnung zu bringen. Wir müssen hier die Tat und das Trinken scharf auseinanderhalten.

Einem späteren Abschnitt soll es vorbehalten bleiben, zu untersuchen, ob das Trinken für sich einer Strafe zu unterwerfen sei. Trotzdem eine auch den nicht trunksüchtigen Trinker berücksichtigende Bestimmung kaum Eingang in unser Strafrecht finden wird, so können wir dennoch im Namen der Gerechtigkeit nicht davon Abstand nehmen, eine Bestimmung vorzuschlagen, die auch den vorübergehenden anormalen Zuständen eines normalen Menschen beim Strafausmaße Rechnung trägt.

Unter Hinweis auf das bereits im vorigen Abschnitte Gesagte und unter Verwertung des von Liszt'schen und Oetker'schen Entwurfes schlagen wir folgende Bestimmung vor, die sich als § 51 a an § 51 des Reichsstrafgesetzbuches anzuschließen hat:

„War zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht ausgeschlossen, die Schuld aber erheblich[38]) vermindert, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des § 57 zu mildern."

Wenn nun das Gesetz einer solchen Bestimmung sich nicht geneigt zeigt, weil es nur die chronischen pathologischen Zustände berücksichtigt wissen will, so dürfen wir uns doch nicht abhalten lassen, unbedingt darauf zu dringen, daß wenigstens der Täter, welcher ohne sein Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der v. Z. gelangte, nach den Grundsätzen über die Bestrafung jugendlicher Verbrecher behandelt wird.

Zur Illustration dieser Forderung sei auf folgendes Beispiel hingewiesen:

N. in B. wurde von einigen Freunden eingeladen, einen Abend in ihrer Gesellschaft zu verbringen. Derselbe, ein ruhiger, zu Exzessen nicht geneigter und unbestrafter Mann, der auch an diesem Abend von seinem Grundsatze der Mäßigkeit nicht abwich, machte sich im Laufe des Abends einer nicht unerheblichen Rechtsverletzung schuldig, die ihn in Konflikt mit dem Gesetze brachte. Die Untersuchung ergab, daß diese ungewöhnliche Handlung des N. dadurch veranlaßt wurde, daß dessen Nachbar ihm unbemerkt Schnaps in das Bier getan hatte.

Einer anderen Möglichkeit, welche bereits oben bei Schilderung der Zustände der Unzurechnungsfähigkeit, die durch den Alkoholgenuß hervorgerufen werden können, gestreift wurde, möge Erwähnung geschehen. Nach einer überstandenen Gehirnkrankheit kann bekanntlich

[38]) Kleine Abweichungen vom normalen Zustand müssen der unsicheren Feststellung wegen außer acht bleiben.

selbst eine geringe Quantität Alkohol das Gehirn in einer Weise affizieren, daß der Täter, wenn er nicht gerade unzurechnungsfähig wird, doch ohne Verschuldung in einen Zustand versetzt wird, der alle Merkmale einer v. Z. in sich begreift.

Offenbar haben solche Leute mindestens ebensoviel Anspruch auf Berücksichtigung ihrer v. Z. als ein durch eigene Schuld in einen dauernden pathologischen Zustand Geratener.

Nun wäre noch die angestrebte Bestimmung betreffend die Sicherung und die Verwahrung des gemeingefährlichen Trunksüchtigen in eine gesetzliche Form zu bringen.

Unter Bezugnahme auf die v. Liszt und Oetker gemachten und bereits einigemal herangezogenen Entwürfe soll in § 51 a als Abs. 2 und 3 folgende Stelle eingefügt werden:

„Erachtet das Gericht den Täter nach dem Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat es zugleich mit dem Urteile von amtswegen durch besonderen Beschluß die vorläufige Verwahrung anzuordnen und nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben."

Die vorläufige Verwahrung erfolgt in besonderen Abteilungen der Strafanstalten und Gefängnisse, oder in anderen dazu geeigneten Räumen unter ärztlicher Beaufsichtigung".

Ferner hat dann noch in einem besonderen § 51 b hinter einem Absatz 1, der die strafsähigen Verurteilten behandelt, nachstehende Bestimmung Platz zu greifen:

„Ist der Verurteilte nicht strafsähig, so wird die Strafvollstreckung ausgesetzt. Die Dauer der vorläufigen Verwahrung seit der Rechtskraft des Urteils wird auf die erkannte Strafe angerechnet.[39])"

3. Bezüglich der actiones liberae in causa seu in libertatem relatae.

Für die Frage der angeregten Reform kommt es ausschließlich darauf an, ob die Bestrafung einer actio libera in causa dem Grundprinzipe des Strafrechtes, daß die Tat dem Täter zugerechnet werden kann, entspricht.

Bezüglich der actiones liberae in causa finden wir es für notwendig, bei Beurteilung dieser Frage von der Dreiteilung der Verbrechen in

a) Begehungsdelikte (delicta comissiva), d. h. Delikte, bei denen ein bestimmter rechtswidriger Erfolg durch positives Tun herbeigeführt wird,

b) uneigentliche Unterlassungsdelikte (delicta commissiva per omissionem), bei denen die Herbeiführung eines bestimmten rechtswidrigen Erfolges durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns geschieht und

39) Dieser Satz rechtfertigt sich angesichts des § 482 der Reichsstrafprozeßordnung.

c) eigentliche Unterlassungsdelikte (delicta omissiva), bei denen die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns ohne Rücksicht auf den Erfolg in Frage kommt.

Zur Veranschaulichung seien nachstehende Beispiele gewählt:

ad a) A. tötet den B., nachdem er sich durch Zuführung von Alkohol in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt hat entweder in der Absicht, ihn um's Leben zu bringen (sogen. vorsätzliche actio libera in causa) oder zwar ohne diese Absicht, jedoch in Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt, bei deren Anwendung er den Erfolg hätte voraussehen können (sogen. fahrlässige actio libera in causa).

ad b) Der Bahnwärter C. bringt einen Zug zum Entgleisen, nachdem er sich in der gleichen Weise mit Hilfe des Alkohols unzurechnungsfähig gemacht und infolgedessen es unterlassen hat, im richtigen Momente die Weiche zu stellen.

ad c) D. hat von dem Vorhaben des E., den R. zu ermorden, glaubhafte Kenntnis erhalten und betrinkt sich dermaßen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, daß er unfähig wird, die ihm gemäß § 139 des Reichsstrafgesetzbuches obliegende Anzeige noch zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, zu erstatten.

Am einfachsten ist die Sache im letzten Beispiele gelagert. Hier kann kein Zweifel bestehen, daß der Betreffende bestraft zu werden verdient, denn schon vor dem Genusse des Alkohols hat er Gelegenheit gehabt, der Anzeigepflicht Genüge zu leisten und durch Verabsäumung dieser Pflicht sich strafbar gemacht.

In den Beispielen zu a) und b) liegt die Sache komplizierter. Zur Zeit der Versetzung in den unzurechnungsfähigen Zustand kann nicht einmal vom Anfange der Ausführung gesprochen werden, denn das Trinken stellt keineswegs eine solche dar und sonst ist noch keine Handlung, die auf die Tat Bezug haben könnte, geschehen.

Wollte man annehmen, daß das Trinken eine Ausführungshandlung vorstellt, so müßte derjenige, der sich Gift zur Ermordung eines Dritten kauft, bereits wegen Mordversuchs und derjenige, welcher einen Dietrich zur Begehung eines Diebstahls anfertigt, wegen versuchten Einbruchsdiebstahls bestraft werden, denn das Trinken unterscheidet sich von diesen Handlungen in Beziehung auf die Tat in keiner Weise, im Gegenteil könnte das Trinken als harmloser angesehen werden, da die dadurch bewirkte Unzurechnungsfähigkeit die Begehung der Tat in Frage stellt.

Daß der Gesetzgeber solchen Handlungen nicht den Charakter von Ausführungshandlungen beilegt, geht aus Folgendem hervor: „Hätte dies in seinem Willen gelegen, so wäre es überflüssig gewesen, z. B. in § 151 des Reichsstrafgesetzbuches eine Strafnorm für denjenigen aufzustellen, der Stempel, Siegel usw. zum Zwecke eines Münzverbrechens anschafft bezw. anfertigt oder in § 7 des Sprengstoffgesetzes für denjenigen, der Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt

oder wissentlich in seinem Besitze hat in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen, denn dann hätte sich der Betreffende bereits wegen Versuchs des beabsichtigten Verbrechens strafbar gemacht.

Nunmehr sind wir an dem Punkt angelangt, zu prüfen, ob A. beziehungsweise der Bahnwärter C. in der Zeit, in welcher ersterer den tötlichen Stahl gegen sein Opfer zückt und letzterer die Weiche zu stellen unterläßt, obschon beide unzurechnungsfähig sind, doch gesetzlich verantwortlich gemacht werden können.

Nehmen wir jetzt den Fall an, A. hätte dem X., den er unzurechnungsfähig betrunken gemacht hatte, ein Messer mit dem Auftrage eingehändigt, den B. zu töten oder er hätte es ihm gegeben, trotzdem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen mußte, daß er den B. töte oder endlich der Bahnwärter C. hätte den ihn ablösenden Bahnwärter F. in gleicher Weise unzurechnungsfähig gemacht, damit er die Zeit verschlafe, in welcher die Weiche gestellt werden mußte, um dadurch den Zug zum Entgleisen zu bringen bezw. er hätte dies getan, trotzdem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorstellen können, daß der Zug entgleise, so werden wir in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Meinung keinen Augenblick zögern, den A und den Bahnwärter C. als Urheber der Tat zu bestrafen, selbst wenn dieselben, wie wir annehmen wollen, im Momente der Ausführung der Tat im tiefen Schlafe gelegen haben, weil X. und F. als ihre Werkzeuge zu betrachten sind, deren Wirksamkeit sich ohne weiteres persönliche Eingreifen der Urheber äußert.

Vergleichen wir diese Beispiele mit den von uns ad a) und b) angeführten, so stellt sich als einziger Unterschied heraus, daß in den zuerst genannten A. und C. persönlich im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit die Tat als Wirkung ihres Vorsatzes bezw. ihrer Fahrlässigkeit vollbringen, während in den jetzigen Beispielen eine andere unzurechnungsfähige Person die Tat infolge des Vorsatzes des A. und C. ausführt, während diese selbst im tiefen Schlafe liegen, mithin unzurechnungsfähig sind. Hier bestehen keine Bedenken, daß die „andere unzurechnungsfähige Person" das selbständig weiterwirkende Werkzeug des A. und C. ist und daß die Folgen, die dasselbe anrichtet, soweit sie von dem Urheber vorausgesehen wurden bezw. vorauszusehen waren, dem letzteren zuzurechnen sind. Sollen nun solche bestehen, wenn ein Zurechnungsfähiger sich zur Ausführung der Tat seines eigenen in unzurechnungsfähigen Zustand versetzten Ich bedient?

Keineswegs. Allerdings bemerkt Katzenstein[40]):

„Zunächst widerspricht es unserem Rechts- und vielleicht noch mehr unserem Sprachgefühl, den Täter als Werkzeug seiner eigenen Tat zu betrachten, seine einheitliche Persönlichkeit in ein handelndes

40) a. a. O., S. 59 ff.

Subjekt und ein von diesem Subjekte dirigiertes Werkzeug zu zerreißen," und bezieht sich in seinen weiteren Ausführungen auf folgende Worte Brucks „Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit", S. 116:

„Die Verwandlung des Täters in ein bloßes Werkzeug schwebt in der Luft, wenn die dasselbe bewegende, dirigierende Kraft wegfällt."

Dem Sprachgefühl einen Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob jemand zu verurteilen oder nicht zu verurteilen sei, zu gestatten, wäre in diesen Fällen ein unbilliges Verlangen, da es sich nicht um die Auslegung einer positiven Gesetzesvorschrift handelt. Hinsichtlich des Rechtsgefühls ist die Anschauung Katzensteins rein subjektiv. Ebenso wie man in einer und derselben Person einen dem Zustande der Zurechnungsfähigkeit folgenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit annehmen kann, mit demselben Rechte darf zuerst die Person als dirigierend und dann als der Direktion folgend angesehen werden, ohne daß dadurch die einheitliche Persönlichkeit zerrissen wird und dem Rechtsgefühl Abbruch geschieht.

Zur Widerlegung der Aeußerung Brucks, daß die Verwandlung des Täters in ein bloßes Werkzeug in der Luft schwebe, wenn die dasselbe bewegende, dirigierende Kraft wegfalle, greifen wir auf das Beispiel zurück, in welchem A. dem von ihm unzurechnungsfähig betrunken gemachten X. ein Messer mit dem Auftrage einhändigt, den B. zu töten, selbst aber während der Zeit, in welcher X. die Tat vollführt, im tiefen Schlafe liegt. Auch hier fällt die dirigierende Kraft weg, jedoch keinem Richter wird es in den Sinn kommen, aus dem zufälligen Umstande, daß der Urheber gerade zur Zeit der Ausführung schläft, während das Werkzeug seiner Direktion gemäß weiter wirkt, Straffreiheit abzuleiten.

Nachdem nun der Nachweis erbracht ist, daß bei einer actio libera in causa der Täter trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit während der Ausführung der Tat nach den über die Täterschaft im Strafrechte geltenden Grundsätzen als verantwortlicher Täter zu gelten hat, bedürfte es eigentlich bezüglich der actiones liberae in causa keiner gesetzlichen Regelung mehr. Da jedoch, wie bereits erwähnt wurde, eine Auslegung des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches soweit geht, diese actiones de lege lata als straflos zu erklären, so ist eine positive Bestimmung de lege ferenda, die eine solche Auslegung ausschließt, unumgänglich.

Als § 51 c des Reichsstrafgesetzbuches ist deshalb folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Hat sich der Täter absichtlich in einen der in § 51 bezeichneten Zustände versetzt, um in demselben ein zuvor von ihm beschlossenes Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung auszuführen, so ist ihm die Tat, soweit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsätzliche zuzurechnen.

Hat er sich in einen der bezeichneten Zustände versetzt, trotzdem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorstellen können, daß er ein Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung begehe, so ist ihm die Tat, soweit sie von ihm vorauszusehen war, als eine fahrlässige zuzurechnen, vorausgesetzt, daß das Gesetz an die fahrlässige Begehung der Tat Straffolgen knüpft."

Wir haben bei der Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit den Vorschlag gemacht, daß auch der normale Mensch, dessen Schuld zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung durch Alkoholgenuß erheblich vermindert war, nach den Grundsätzen des § 57 bestraft werden solle. (§ 51 a.)

Auch hier ergeben sich im gewissen Sinne actiones liberae in causa. wenn an Stelle der Unzurechnungsfähigkeit die verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Ausführung einer Tat benützt wird und auch hier soll der Täter der gerechten Strafe nicht entzogen werden.

Im Auge ist aber zu behalten, daß bei den in verminderter Zurechnungsfähigkeit ausgeführten actiones liberae in causa der Täter nicht lediglich als sein eigenes Werkzeug zu betrachten ist, sondern seine Selbstbestimmungsfähigkeit, wenn auch in vermindertem Maße, beibehält.

In Hinblick darauf ist einer sogenannten fahrlässigen actio wenigstens dann der Boden entzogen, wenn der Betreffende eine vorsätzliche strafbare Handlung begeht. Denn bei Anwendung der größten Sorgfalt kann der Täter nicht voraussehen, wie er sein Handeln vorsätzlich bestimmen wird. Wollte man hier eine solche actio libera in causa annehmen, so würde man zu ganz eigentümlichen Konsequenzen gelangen. Es müßte nämlich derjenige, der im Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit eine vorsätzliche strafbare Handlung begeht, die er zur Zeit des Trinkens hätte vorhersehen können, bezüglich derselben Tat zugleich wegen Vorsatzes und Fahrlässigkeit in Strafe genommen werden. Anders verhält sich die Sache, wenn der vermindert Zurechnungsfähige fahrlässig handelt, denn, wenn man auch nicht voraussehen kann, wie man sein Tun vorsätzlich bestimmen wird, so kann man doch voraussehen, daß man zur Aufwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht mehr werde imstande sein. Z. B. der Krankenwärter betrinkt sich, obgleich er sich sagen muß, daß er es dann an der erforderlichen Obsorge für den Kranken fehlen lassen wird. Eine Strafbestimmung ist schon aus dem Grunde erforderlich, weil die Fahrlässigkeit in dem Zustande der v. Z. schwer festzustellen, zur Zeit des Versetzens in diesen Zustand jedoch leicht nachweisbar ist und durch das Zurückgehen auf letzteren Zeitpunkt einer leicht möglichen Freisprechung vorgebeugt wird. Eine Freisprechung würde aber eine Ungerechtigkeit bedeuten dem gegenüber, der sich fahrlässig unzurechnungsfähig gemacht hat und unter allen Umständen gestraft wird.

„In nachstehender Form mögen die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Abs. III und IV des § 51 c Platz finden:

„Hat sich der Täter in den Zustand des § 51 a versetzt, um in diesem Zustande ein zuvor von ihm beschlossenes Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung auszuführen, so bleibt § 51 a insoweit außer Anwendung, als die Tat vorher beschlossen worden war.

Hat er sich in den im Abs. III bezeichneten Zustand versetzt, trotzdem er sich bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorstellen können, daß er ein Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung begeht, so ist ihm die Tat, soweit sie von ihm vorauszusehen war, als eine fahrlässige zuzurechnen, vorausgesetzt, daß das Gesetz an die fahrlässige Begehung der Tat Straffolgen knüpft."

Nun noch einige Worte über den Trunksüchtigen. Derselbe ist natürlich auch bei den actiones liberae in causa als ein vermindert Zurechnungsfähiger zu behandeln, da er bereits zur Zeit des Entschlusses, die Tat auszuführen, vermindert zurechnungsfähig gewesen ist.

4. Bezüglich der Bestrafung des Alkoholgenusses.

Es ist eine allseitig anerkannte Tatsache, daß der übermäßige Genuß von Alkohol den Volkskörper schwer schädigt und daß die Folgen desselben zur Bevölkerung der Irren- und Zuchthäuser im Vergleiche zu anderen Ursachen in einem wesentlich höherem Maße beitragen[41]).

Diesen Krebsschaden auszurotten oder wenigstens einzudämmen, muß als eine wichtige Aufgabe des Staates bezeichnet werden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei nur hervorgehoben: Ersatz für alkoholische Getränke, strenges Verbot an die Wirte, bei Vermeidung von Rechtsnachteilen alkoholartige Getränke an Betrunkene zu verabreichen, Unterstützung von Privatvereinen in ihrem Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch, rechtzeitige Belehrung über die Folgen des Alkoholmißbrauchs in den Schulen usw.

Unsere Aufgabe ist es nur, zu untersuchen, ob das Reichsstrafgesetzbuch als Mittel mit in den Kampf gegen den Alkohol hereingezogen werden soll.

Nachdem nun schon früher nachgewiesen worden ist, daß der Trunksüchtige wegen des Trinkens nicht bestraft werden darf, erübrigt es sich, zu prüfen, ob der nicht Trunksüchtige wegen des übermäßigen Trinkens unter Strafe gestellt werden soll.

Eine Bestrafung desselben ist a limine zurückzuweisen, falls die Folgen des Trinkens nicht unmittelbar in fremde Rechtssphären

41) Siehe das Gutachten von Fuld über die Frage: „Soll die Trunksucht als solche strafrechtlich verfolgt werden?" in Verhandlungen des 21. deutschen Juristentags Band I., S. 98, woselbst eine große Anzahl von Schriftstellern genannt ist; siehe ferner Zeitschr. für Strafrechtsw. Bd. X, S. S. 41 ff., Bd. XXIII, S. 509 ff; Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung Heidelberg 1903.

eingreifen. Es mag das übermäßige Trinken vom sittlichen Standpunkte aus verwerflich sein, jedoch der Ahndung durch das Strafgesetz darf es nicht unterliegen, denn das Strafgesetz ist kein Sittenkodex, es hat nur die Aufgabe, die Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit vor Gefährdung und Verletzung zu schützen, nicht aber, den einzelnen Menschen sittlicher zu machen.

Es ist auch, soweit wir die Literatur übersehen, bisher kein ernstlicher Vorschlag gemacht worden, das unmäßige Trinken an sich zu bestrafen. Selbst der Reichsgesetzentwurf betreffend die Bekämpfung der Trunksucht von 1892, oder sich ja selbst als Kampfmittel gegen den Alkohol bezeichnet, hat eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen unterlassen[42]). Wir finden in dem Entwurfe nur folgende auf die Bestrafung des Trinkers abzielende Bestimmungen:

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit andrer besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder wer betrunken in andern als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt[43]).

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird[44]).

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsgemäß ergeben, so tritt Haft ein.

§ 19. Im Falle des § 18 Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 362 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt treten kann[45]).

Wir stehen nun vor der Entscheidung, ob solche Bestimmungen bei einer Reform im Reichsstrafgesetzbuch, wo doch ohne Zweifel ihr richtiger Platz wäre, aufzunehmen sind oder ob ihnen der Eintritt verschlossen bleiben soll.

Was den § 17 betrifft, so kann von ihm mit Recht behauptet werden, daß derselbe vollständig wirkungslos und ohne Existenzberechtigung ist. Derselbe hat doch nur den Zweck, die Betreffenden vom Trinken abzuhalten. Wer sich aber durch den Umstand, daß durch das Trinken das Leben und die Gesundheit anderer und vielleicht auch seine eigene Existenz mit auf's Spiel gesetzt wird, nicht

42) s. Sten. Berichte über die Verhandl. des Reichstags Legislaturperiode 1890/92 5. Bd. S. 3350 ff.

43) Diese Bestimmung findet sich fast gleichlautend im bayerischen Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 Art. 82 und in dem Reichsgesetzentwurfe von 1881 betreffend die Bestrafung der Trunkenheit § 6.

44) vgl. bayer. P.-St.-G.-B. Art. 55.

45) Diese Bestimmungen wiederholen im wesentlichen die §§ 1 und 5 des Entwurfes von 1881.

zurückhalten läßt, für den wird auch diese Strafbestimmung kein Hindernis sein.

Zur Vergeltung aber ist diese Bestimmung nicht nötig, denn in dem Falle, daß wirkliche Gefahr vorhanden war, wird in der Regel auch eine Verletzung anderer stattfinden und dann tritt ohnehin die Strafe wegen der Tat ein.[46])

Was die Frage anbelangt, ob die an die Oeffentlichkeit tretende und ärgerniserregende Trunkenheit bestraft werden soll, so ist auch diese zu verneinen. Für eine solche Bestimmung ist ein Bedürfnis nicht vorhanden. Zeigen sich die Aeußerungen der Trunkenheit nur darin, daß der Betreffende die Macht über seinen Körper verloren hat und schwankenden Schrittes sich fortbewegt, so tritt er damit niemandem zu nahe und für die wenigen, die mit einem höheren ästhetischen Empfinden ausgestattet an dem beschriebenen Zustande Aergernis nehmen, braucht das Strafgesetz nicht in Aktion zu treten. Arten aber die Aeußerungen in wirkliche Belästigungen aus, so bietet das Reichsstrafgesetzbuch in § 360 Ziff. 11 bereits die Möglichkeit, einzuschreiten.

Betrachten wir noch den Fall, daß der nicht trunksüchtige Trinker durch das übermäßige Trinken sich der Arbeit entzieht und sein Vermögen zerrüttet, sodaß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Der Boden für eine solche Bestimmung wäre im Reichsstrafgesetzbuche bereits geebnet, man brauchte nur den § 361 Ziff. 5, der seiner Fassung nach den Trunksüchtigen bestraft, so zu modifizieren, daß damit der noch nicht bis zur Willenslosigkeit in Bezug auf das Trinken gelangte Gewohnheitstrinker getroffen würde. Allerdings müßten die Worte „durch Vermittelung der Behörde" ausgeschaltet werden, da dieselben eine Ungerechtigkeit involvieren. Wer nämlich darauf verzichtet, sich an die Behörde um Unterstützung zu wenden, es vielmehr vorzieht, den einträglicheren Weg des Bettelns zu wählen, kann auf Grund dieser Worte nicht gestraft werden und wegen des Bettelns bleibt immer noch die Aussicht, unentdeckt zu bleiben. Derjenige dagegen, der von einer Belästigung des Publikums absieht, verfällt der sicheren Strafe, denn die besonders in größeren Städten überlastete Armenpflege wird kein Bedenken tragen, ihn dem Strafrichter zu überweisen um sich so seiner auf Kosten des Staates für einige Zeit zu entledigen.

Einer solchen Bestimmung können wir aber das Wort nicht reden, da wir der Anschauung sind, daß der Paragraph seinen Zweck, den Hang zum Trinken zu brechen, nicht erfüllt, denn die Möglichkeit, infolge späterer Verarmung einmal bestraft zu werden, wird keinerlei Hindernis für's Trinken bilden.[47])

46) Bei Unzurechnungsfähigkeit liefert uns die actio libera in causa die Handhabe zur Bestrafung des Täters, da bei solchen Verrichtungen der Erfolg bei gehöriger Aufmerksamkeit vorgesehen werden kann.

47) vergl. v. Hippel a. a. O. S. 258.

Abgesehen davon würde die Beweisfrage über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Trinken und Vermögenszerrüttung unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, da kaum der Nachweis zu erbringen ist, ob die Zerrüttung durch das Trinken oder durch andere Ursachen herbeigeführt wurde.

Zum Schlusse müssen wir noch zu dem in der Abhandlung über die in Unzurechnungsfähigkeit bezw. verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Rechtsverletzungen angeregten Gedanken, ob hier nicht wenigstens eine Bestrafung der Trunkenheit stattfinden soll, Stellung nehmen.

Für die Tat kann der Täter nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als dies aus den bereits gemachten Ausführungen hervorgeht.

Es kann also nur das Trinken an sich in Betracht kommen. Dieses nun gerade hier zu bestrafen, dafür läßt sich kein Grund ersehen. Es bleibt demnach das bisher gefundene Ergebnis:

„Keine Bestrafung der Trunkenheit".

Literatur-Verzeichnis.

1) **Olshausen,** Komm. I. Bd. 1905.
2) **Oppenhoff,** Komm. 1901.
3) **Rüdorff—Stenglein,** Komm. 1892.
4) **Frank,** Komm. 1903.
5) **Reger—Dames,** Polizeistrafgesetzgebung in Bayern 1905.
6) **Oppenhoff,** Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten 1867.
7) **Liszt,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1905.
8) **Finger,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1904.
9) **Berner,** Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1898.
10) **Hippel,** die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu 1895
11) **Fuld,** Gutachten über die Frage: „Soll die Trunksucht als solche strafrechtlich verfolgt werden?" in Verh. d. 21. deutsch Juristentages Bd. I.
12) **Hiller,** Gutachten über die gleiche Frage in Verh. d. 21. deutsch. Juristentages Bd. II.
13) **Krafft—Ebing,** Grundzüge der Kriminalpsychologie für Juristen 1879.
14) **Kraepelin,** Psychiatrie 1904
15) Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 4. Legislaturperiode, IV. Session, 3 Bd S. 402 ff.
16) Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Legislaturperiode 1890/92, 5. Bd. S. 3550 ff.
17) **Petersen,** Willensfreiheit, Moral und Strafrecht 1905.
18) **Höpfer,** die Anwendung des § 51 R.-St.-G.-B auf die in sinnloser Trunkenheit begangenen dolosen Verbrechen 1899
19) **Aschaffenburg,** das Verbrechen und seine Bekämpfung 1903.
20) **Löffler,** „Alkohol und Verbrechen" in Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Bd. 23, S. 509 ff.
21) **Sichart,** „über individuelle Faktoren des Verbrechens" in Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft, Bd. 10, S. 41 ff.
22) **Gottschalk,** Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit 1904
23) **Liszt,** Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger in Mitt. d. J. K. V., Bd 11, S. 637 ff.
24) **Oetker,** Entwurf gleicher Art in Mitt d. J. K V., Bd. 12, S. 58 ff.
25) **Hübbe,** „Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen" in Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 43
26) **Kurella,** „Kriminalanthropologie" 1903.
27) **Kahl,** Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von geistig Minderwerten in Verh. d. 27. deutschen Juristentages, 1. Bd.

28) **Verhandlungen** des 27. deutschen Juristentages (4 Bd. S 396 ff.)
29) **Leppmann,** Gutachten über die gleiche Frage in Verh. d. deutsch. Juristentages 1904, Bd. 3.
30) **Finger,** über die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die strafrechtliche Behandlung der „gemindert Zurechnungsfähigen" in Gerichtssaal Bd. 64, S. 257 ff.
31) **van Calker,** die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten in „Deutsche Juristenzeitung 1904 No. 16/17 S. 754 ff."
32) **Stooß,** Zur Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger in „Deutsche Juristenzeitung 1904 No. 14 S. 665 ff."
33) **Katzenstein,** die Straflosigkeit der actio libera in causa.
34) **Heilbronner,** die strafrechtl. Begutachtung der Trinker 1905 (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, hrsg. v. Hoche, V. Bd. Heft 6/8).